

EINLADUNG

Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin lade ich Sie hiermit zur 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung am **Mittwoch, den 02.09.2020 ein.**
18:00 Uhr Beginn der Sitzung im Kulturhaus Salzwedel, Kleiner Saal, Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Ausschussmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2020
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH
Vorlage: 2020/145
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH und Beschluss zum Jahresergebnis 2019
Vorlage: 2020/146
- 7 Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
Vorlage: 2020/168
- 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)
Vorlage: 2020/140
- 9 Neufassung der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel
Vorlage: 2020/165
- 10 Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel
Vorlage: 2020/166
- 11 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12** Grundstücksangelegenheit
- 13** Grundstücksangelegenheit
- 14** Kreditaufnahme zur Umschuldung
- 15** Auftragsvergabe
- 16** Auftragsvergabe
- 17** Auftragsvergabe
- 18** Anfragen und Anregungen
- 19** Termin der nächsten Sitzung

gez. Beckmann
Ausschussvorsitzender

gez. Blümel
Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/145

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestätigen sowie dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler | Rischmann und Partner mbB geprüft. Mit Datum vom 09. April 2020 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das zusammengefasste Prüfungsergebnis, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der vollständige Prüfbericht kann im Kämmereiamt / Beteiligungsverwaltung (Zimmer 23 Rathaus) eingesehen werden.

Die FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH weist im Geschäftsjahr 2019 ein Jahresergebnis von -29.873,44 EUR vor Verlustübernahme durch die Hansestadt Salzwedel aus. Ausweislich des genehmigten Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2019 war ein Verlust von rund 150.000,00 EUR geplant, der gemäß einer Abschlagsvereinbarung an die Gesellschaft gezahlt wurde. Der überzahlte Betrag in Höhe von 120.126,56 EUR wird nach Beschlussfassung über diesen Jahresabschluss an die Hansestadt Salzwedel zurück überwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gab in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Empfehlung, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2020	<input checked="" type="checkbox"/> 2020	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, mit EUR 120.126,56	573201.44613

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019 und des
Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

Salzwedel

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Hansestadt Salzwedel (Altmark)
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr TEUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	791.094,71		873
2. Technische Anlagen und Maschinen	108.641,00		111
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>12.178,00</u>		<u>26</u>
		911.913,71	1.010
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte		4.946,93	5
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.984,16		7
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.223,76</u>		<u>8</u>
		20.207,92	15
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		375.233,64	317
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2
		<u><u>1.312.304,20</u></u>	<u><u>1.349</u></u>

Passivseite

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr TEUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
II. Gewinnrücklagen	<u>226.634,14</u>		<u>227</u>
		251.634,14	252
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		875.368,71	1.000
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	67,14		0
2. Sonstige Rückstellungen	<u>36.200,00</u>		<u>36</u>
		36.267,14	36
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.202,75 (Vorjahr: TEUR 6)	6.202,75		6
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	120.126,56		21
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 22.704,90 (Vorjahr: TEUR 33) davon aus Steuern: EUR 1.229,55 (Vorjahr TEUR 2) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 204,90 (Vorjahr: TEUR 1)	<u>22.704,90</u>		<u>33</u>
		149.034,21	60
E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1
		<u><u>1.312.304,20</u></u>	<u><u>1.349</u></u>

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Hansestadt Salzwedel (Altmark)
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse		619.352,55	572
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>158.016,35</u>	<u>164</u>
		777.368,90	736
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	74.549,11		73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.088,66		3
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	377.464,70		391
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0,5)	74.040,01		94
5. Abschreibungen auf Anlagevermögen	124.407,31		140
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>152.948,50</u>		<u>142</u>
		<u>806.498,29</u>	<u>843</u>
7. Betriebsergebnis		-29.129,39	-107
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>113,05</u>	<u>0</u>
9. Ergebnis nach Steuern		-29.242,44	-107
10. sonstige Steuern		631,00	1
11. Erträge aus Verlustübernahme Hansestadt Salzwedel		<u>29.873,44</u>	<u>108</u>
12. Jahresergebnis		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2019

der

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH setzt sich im Wesentlichen aus zwei Geschäftsfeldern zusammen: aus dem Betreiben des Märchenpark- und Duftgartens und dem Bewirtschaften der Cafés. Beide Betätigungsfelder sind eng miteinander verbunden. Den beiden Geschäftsfeldern schließen sich

der Gegenstand des Unternehmens an:

- der Betrieb des Märchenparks einschließlich Spielscheune und Duftgarten in Salzwedel und der dortigen gastronomischen Einrichtungen, Verkauf von Waren, Betrieb eines Shops
- die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Freizeit, Tourismus und Kultur,
- die Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Bereich, die Veranstaltung von Märkten und Festen

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, den Vorschriften für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin.

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH arbeitet nicht kostendeckend. Die Hansestadt Salzwedel trägt den Verlustausgleich des Jahres, höchstens bis zur Höhe des vom Stadtrat beschlossenen Verlustausgleiches des genehmigten Wirtschaftsplanes. Abweichend davon trägt sie im Jahr 2017 den anfallenden Verlustausgleich.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH wurde am 27.03.2017 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel vom 08.03.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 gegründet.

Durch den Spaltungsplan (Abspaltung zur Neugründung) der beteiligten Gesellschaften Jeetze Landschaftssanierung GmbH, HRB 725 und die durch Spaltung entstandene FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH wurde durch Vermögensübertragung der Teilbetrieb des Märchenpark als Gesamtheit gemäß § 123 Abs.2 Nr. 2 des Umwandlungsgesetzes übertragen. Dies erfasst auch sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Teilbetrieb Märchenpark rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Verträge.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein Wirtschaftsplan, mit einer Verlustplanung von 149.970,29 €, erstellt und in der Gesellschafterversammlung am 15.01.2019 beschlossen.

Im Jahr 2019 konnten 87.774 Gäste, das sind im Vergleich zum Vorjahr 6.647 Gäste mehr, im Märchenpark und in der Spielscheune empfangen werden. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Verlust von 29.873,44 € ab. Die deutliche Abweichung zum Plan ist im Wesentlichen der positiv steigenden Besucherzahl zu verdanken. Bei der Planung wird von 78.000 Gästen ausgegangen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen in Mähtechnik, unter anderem in Mähroboter und eine Spülmaschine für das Café in der Spielscheune getätigt. Der Einsatz von Mährobotern wirkte sich

positiv auf die Einsparung von Personal aus. Demgegenüber wurden 2 größere Rasenmäher John Deer im Wert von 25.0000 € veräußert.

Der Märchenpark & Duftgarten mit Spielscheune ist ein beliebtes Ausflugsziel für Kinder, Familien und Senioren der Hansestadt Salzwedel, dem Altmarkkreis und dem Wendland. Er ist auch mittlerweile zu einem touristisch überregionalen Anziehungspunkt geworden. Die Gäste bestätigen dem Märchenpark & Duftgarten eine Einmaligkeit im ganzen Bundesgebiet. Die individuelle phantasievolle Herstellung der Figuren und ihrer Darbietung in den Häusern, Schloss, Burg und auf dem Gelände fasziniert alle Altersgruppen. Die Spielscheune ist seit ihrer Eröffnung November 2011 eine großartige Ergänzung zum Märchenpark und hat die Einnahmesituation seitdem positiv gestaltet.

Die Flächen des Märchenpark & Duftgarten betragen 61.566 m² und setzen sich zusammen aus:

Elfengarten	Flur 3	22/8	3.505 m ²
Märchenpark	Flur 3	22/7	47.698 m ²
Irrgarten & Spielscheune	Flur 3	20/1	8.803 m ²
Wege & Parkplatzflächen	Flur 3	28/3	1.560 m ²

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel für alle Altersgruppen im Märchenpark & Duftgarten mit Spielscheune ein attraktives Angebot anzubieten. Jeder Gast vom Kleinkind bis hin zum Ruheständler soll sich wohlfühlen und somit immer wieder den Märchenpark besuchen und neue Gäste mitbringen. Aus diesem Grund wird mit dem Slogan geworben, der alle Altersgruppen ansprechen soll: „ Wer Gartenträume und Märchen mag, der kommt in unseren Märchenpark“

So werden für Kinder nicht nur die Märchen-, Elfen- und Tierdarstellungen angeboten, sondern auch die Möglichkeit auf dem Spielplatz und der kleinen Wasserwelt ausgiebig zu toben und Kindergeburtstage, insbesondere in der Spielscheune zu feiern.

Die wunderschöne Parkanlage lockt besonders die erwachsenen Gäste an. Geboten werden vom Duftgartenweg über den Apfelspalier, dem Rosenbogengang bis hin zu den Themenbereichen wie Steinreich, Heidebeete, kleines Rosarium, einem Teich und ein kleiner Japangarten.

Der Irrgarten, unter dem Slogan „Eine Reise durch das Leben“, ist auf ganz eigene Weise eine Reise durch das Leben, die Gäste auch zu eigenen Gedanken anregen soll.

Ab 2018 ist der Märchenpark & Duftgarten eine Nebenstelle des Standesamtes der Hansestadt Salzwedel. Es besteht seit 2019 die freie Auswahl eines Termins. Zehn Paare haben dies in 2019 in Anspruch genommen und vier Paare haben die Möglichkeit genutzt im Waldhaus zu feiern.

Die Öffnungszeiten sind ganzjährig und richten sich einerseits nach den Bedürfnissen der Gäste und andererseits nach wirtschaftlichen Maßstäben. Die Eintrittspreise sind seit 2015 gleich geblieben.

Eine besondere Herausforderung ist es auf die Besucherströme zu reagieren. Insbesondere im Bereich der Cafés ist es oft schwer einzuschätzen mit wie vielen Gästen zu rechnen ist. Die Speisen und der Kuchen werden selbst hergestellt. Der selbstgebackene Kuchen ist mittlerweile schon eine Marke des Märchenparks geworden.

3. Prognose, Chancen- und Risikobericht

Prognose und Chancen

Die Besucherzahlen liegen in den letzten drei Jahren zwischen 81.228 und 87.774 Gästen und stellen ein sehr gutes Ergebnis dar. In besonderem Maße findet der Märchenpark & Duftgarten auch im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung an Bedeutung. Ein gutes Freizeitangebot steigert die Lebensqualität und bietet zusammen mit anderen Faktoren einen wichtigen Beitrag, Familien in der Region zu binden. Die Hansestadt Salzwedel hat mit dem Märchenpark & Duftgarten an überregionalem Bekanntheitsgrad dazugewonnen. Die Gäste besuchen, aus Beobachtungen, auch die Hansestadt selbst.

Die Tendenz im Märchenpark & Duftgarten seine private und betriebliche Feier im Park oder in den dafür zur Verfügung stehenden Häusern zu begehen ist gleichbleibend.

Risikobericht

Das Wichtigste zur Erzielung einer positiven Umsatzentwicklung sind die Besucher. Für die Monate Januar und Februar 2019 ist ein Anstieg von 785 Gästen zu verzeichnen gewesen. Durch die angeordnete Schließung durch die Corona-Pandemie am 16.03.2020 wird dies jedoch sehr große Auswirkungen auf die Besucher und somit auf die Einnahmesituation haben. Im März fehlen im Vergleich zum Vorjahr bereits 2.615 Gäste. Durch den Beginn der Hauptsaison im April werden jeden Monat 10.000 bis 14.000 Gäste nicht empfangen werden können. Der Betrieb des Märchenpark & Duftgartens muss jedoch aufrechterhalten werden. Für die Beschäftigten im Bereich Café und Shop wurde Kurzarbeitergeld beantragt. Corona Soforthilfe ist für kommunal geführte Unternehmen ausgeschlossen.

Es ist unklar, wann und unter welchen Bedingungen die Spielscheune und der Märchenpark & Duftgarten wieder öffnen können. Wie werden sich die Besucher verhalten, werden Schülergruppen und Vereine wie zuvor den Märchenpark besuchen? Die Kindergruppen, die im Juni ihre Abschlussfeiern im Märchenpark durchführten, werden dies vielleicht nicht oder noch nicht tun. Hier liegen so viele unbekannte Faktoren vor, dass eine Prognose nicht möglich ist. Die Einnahmen in den Cafés stehen in Abhängigkeit von den Besucherströmen.

Wie hoch die Einnahmeverluste und die Auswirkung auf den Wirtschaftsplan 2020 sind, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Bestandsgefährdung der Gesellschaft nicht erkennbar. Verluste werden, allerdings nur bis zur im Wirtschaftsplan veranschlagten Höhe, aufgrund der Defizitausgleichsvereinbarung von Gesellschaften übernommen.

Salzwedel, den 02.04.2020

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

gez. Cornelia Wiechmann

Geschäftsführerin

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel, unter dem Datum vom 9. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten— falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

einzelnen oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Betätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Braunschweig, den 9. April 2020

**Höweler | Rischmann
und Partner mbB**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Mühlnickel)
Wirtschaftsprüfer



(Bahl)
Wirtschaftsprüfer

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/146

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH und Beschluss zum Jahresergebnis 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestätigen und dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Gleichzeitig sollen aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 335.389,03 EUR sowie dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 2.901.914,87 EUR ein Betrag von 3.200.000,00 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 37.303,90 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Zweigniederlassung Berlin, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und mit Datum vom 11.06.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auszüge aus dem Prüfungsergebnis, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Der vollständige Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann im Kämmereiamt/Beteiligungsverwaltung (Rathaus, Zimmer 23) eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt die Empfehlung, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, den Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 335.389,03 EUR zusammen mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 2.901.914,87 EUR mit einem Betrag von 3.200.000,00 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen.
Der verbleibende Betrag in Höhe von 37.303,90 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Anmerkung: Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages können Gesellschafter keine Gewinnanteile erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, am 11. Juni 2020

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Hemmen
Wirtschaftsprüfer

Irmscher
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.672,10	5.493,10
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	8.327.317,59	8.587.324,21
2. Technische Anlagen	156.570,66	154.516,22
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	213.218,85	211.059,38
4. Fahrzeuge	45.539,07	43.134,43
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.055,58	7.910,26
	<u>8.773.701,75</u>	<u>9.003.944,50</u>
	8.778.373,85	9.009.437,60
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.275,86	12.851,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.991,92	251.048,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.356,92	12.959,65
	<u>230.348,84</u>	<u>264.007,70</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.931.961,79	2.496.536,18
	<u>3.177.586,49</u>	<u>2.773.395,32</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	41.640,79	38.908,70
	<u>11.997.601,13</u>	<u>11.821.741,62</u>

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

PASSIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
II. Kapitalrücklagen	2.115.848,94	2.115.848,94
III. Gewinnvortrag	2.901.914,87	2.555.871,88
IV. Jahresüberschuss	335.389,03	346.042,99
	<u>5.853.152,84</u>	<u>5.517.763,81</u>
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	5.590.578,76	5.774.515,54
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	315.807,52	307.626,27
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.433,55	88.829,51
2. Sonstige Verbindlichkeiten	118.628,46	133.006,49
davon aus Steuern € 36.297,54		(38.990,71)
	<u>238.062,01</u>	<u>221.836,00</u>
	<u>11.997.601,13</u>	<u>11.821.741,62</u>

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		2018
	€	€	€
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	4.864.114,89		4.664.487,86
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.103.317,00		1.075.166,57
3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen	7.228,00		7.928,00
4. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	233.825,29		236.132,44
4a. Umsatzerlöse nach § 277 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	274.809,05		287.256,34
5. Sonstige betriebliche Erträge	79.784,07		60.796,45
		6.563.078,30	6.331.767,66
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.863.713,44		3.641.690,33
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	859.580,85		780.883,34
		4.723.294,29	4.422.573,67
7. Materialaufwand			
a) Lebensmittel	219.916,77		223.312,81
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	83.549,16		75.332,15
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	156.348,18		167.754,42
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	472.811,05		457.833,87
		932.625,16	924.233,25
8. Steuern, Abgaben, Versicherungen		81.395,59	74.340,35
9. Mieten, Pacht, Leasing		4.639,72	4.634,68
Zwischenergebnis		821.123,54	905.985,71
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		183.936,78	183.936,78
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		385.064,66	391.872,50
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		240.204,01	324.955,55
13. Sonstige ordentliche Aufwendungen		44.402,62	27.302,32
Zwischenergebnis		335.389,03	345.792,12
14. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	250,87
15. Jahresüberschuss		335.389,03	346.042,99

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel
Lagebericht 2019

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH setzt sich aus vier Geschäftsfeldern zusammen. Neben der vollstationären Pflege, die das Kerngeschäft bildet, werden die Bereiche Tagespflege, Immobilien für das altersgerechte sowie betreute Wohnen und die ambulante Pflege abgebildet.

Die Gesellschaft unterliegt mit ihren Geschäftsfeldern zahlreichen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften. Im Folgenden wird auf jene Vorschriften verwiesen, bei denen politischer Klärungs- und Korrekturbedarf besteht, um die Herausforderungen der Pflege in Verbindung mit dem demografischen Wandel zu bewältigen.

Am 26.02.2011 ist das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat. Am 02.04.2019 hat der Landtag sein Einvernehmen mit der Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG – PersVO) erteilt. Änderungen bei den personellen Anforderungen für den vollstationären Pflegebereich der Seniorenzentrum VITA gGmbH haben sich daraus nicht ergeben. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf der Mindestbauverordnung zum WTG LSA im Abstimmungsverfahren. Wesentliche Umgestaltungen bei den baulichen Anforderungen, die zukünftig auf die vollstationäre Pflege zukommen, können aktuell nicht hinreichend sicher formuliert werden.

Höhere Leistungen für Pflegebedürftige und mehr Möglichkeiten zur Betreuung bietet das Pflegestärkungsgesetz II. Ab dem 01.01.2017 hat ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf Pflege-graden (statt drei Stufen) individuellere Einstufungen ermöglicht. Alle Pflegebedürftige im jeweiligen Pflegegrad, ob körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen. Die Selbstverwaltung ist verpflichtet, bis Mitte 2020 ein wissenschaftlich abgesichertes Verfahren zur Personalbedarfsbemessung zu entwickeln. Damit soll künftig festgestellt werden, wie viele Pflegekräfte die Einrichtungen für eine gute Pflege benötigen.

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das „Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (PSG III) verabschiedet. Mit dem PSG III strebt die Bundesregierung an, die Beratung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen und deren pflegenden Angehörigen ab 2017 federführend von den Kommunen steuern und koordinieren zu lassen.

Die bisherige Pflege-Buchführungsverordnung soll außer Kraft treten, sobald der Spitzenverband der Pflegekassen und die Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen einheitliche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vereinbart haben (§ 75 Abs. 7 SGB XI), im Kalenderjahr 2019 war die Pflege-Buchführungsverordnung verpflichtend anzuwenden. Das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Die zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21.12.2016 (Pflege-Buchführungsverordnung) trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Zum 01. August 2003 ist die Gesetzesänderung zur bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung in Kraft getreten, die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH bildet im Geschäftsjahr 2019 AltenpflegerInnen aus; Ausbildung ist ein wichtiges Instrument für das Unternehmen, um dem Fachkräftemangel in der Altenpflege zu begegnen. Mit der generalistischen Pflegeausbildung wird eine neu gestaltete Ausbildung, die die bisherigen Ausbildungen der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege verbindet ab Januar 2020 starten.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel
Lagebericht 2019

Die Struktur der Ausbildungsgänge legt zwei Jahre in Form der allgemeinen Ausbildung und einer anschließenden einjährigen Spezialisierung fest. Die Ausbildung wird künftig über einen gemeinsamen Ausbildungsfonds finanziert. Positive Auswirkungen auf den bestehenden Fachkraftmangel im Altenpflegebereich sind zum Berichtszeitpunkt nicht prognostizierbar.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG), welches am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sollen Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. Ab 2019 soll jede vollstationäre Altenpflegeeinrichtung davon profitieren. Einrichtungen bis zu 40 Bewohner erhalten eine halbe Vollzeitstelle bzw. Einrichtungen mit 41 bis zu 80 Bewohner eine Vollzeitstelle einer Pflegefachkraft zusätzlich finanziert ohne das es zur Belastung der Pflegebedürftigen führt. Ziel ist es, insbesondere den Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in der stationären Altenpflege pauschal teilweise abzudecken. Wie die neuen Stellen am ohnehin engen Arbeitsmarkt mit Pflegefachkräften besetzt werden können wird eine Herausforderung für 2019/2020 darstellen.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Gesellschaft Betriebliche Erträge in Höhe von Euro 6.563.078,30 erzielt, das entspricht einer Steigerung in Höhe von Euro 231.310,64 im Vergleich zum Vorjahresumsatz von Euro 6.331.767,66. Die Steigerung des Umsatzes beruht bei unverändert guter Auslastung in den vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegebereichen des Unternehmens insbesondere aus den fortgeschriebenen Kostensätzen. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Ergebnis in Höhe von Euro 335.389,03 ab. Das Ergebnis ist vergleichend zum Vorjahr in Höhe von Euro 10.653,96 gesunken; im Wesentlichen infolge des gestiegenen Personalaufwandes, ursächlich durch die Abschlüsse der Paritätischen Tarifgemeinschaft bedingt. Gegenüber dem vorsichtig aufgestellten Wirtschaftsplan 2019, der von einem ausgeglichenen Ergebnis ausging, konnte somit eine deutliche Steigerung erzielt werden.

Der Jahresüberschuss entspricht bei Einbeziehung des Sonderpostens aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens einer Eigenkapitalrendite von 2,97 % (im Vorjahr 3,06 %). Die im Vorjahresvergleich um Euro 175.859,51 gestiegene Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag Euro 11.997.601,13. In der Entwicklung der Bilanzsumme finden die abgeschlossenen Investitionen im Bereich der Immobilien und der zugeflossene Jahresüberschuss Ausdruck. Der Zuwachs der Bilanzsumme resultiert bei moderater Investitionsstätigkeit (T€ 154) insbesondere aus dem positiven Cash-Flow der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft hat sich aufgrund des positiven Geschäftsverlaufs weiter verbessert und wird als solide beurteilt.

Infolge des Jahresergebnisses ist das Eigenkapital auf Euro 5.853.152,84 gestiegen. Die Eigenkapitalquote hat sich von 46,67 % im Vorjahr auf 48,79 % erhöht. Unter Einbeziehung des Sonderpostens aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 95,38 % (im Vorjahr 95,52 %).

Das Geschäftsjahr 2019 ist vergleichend mit dem Vorjahr durch weiterhin starke Nachfragen nach vollstationären Leistungen, Leistungen des ambulanten Pflegedienstes und der Tagespflege sowie nach mäßigem Bedarf nach altersgerechtem Wohnraum geprägt.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel
Lagebericht 2019

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen für Ersatz- bzw. Modernisierungsmaßnahmen im Wesentlichen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie technische Anlagen durchgeführt. Die Gesellschaft verfolgt im Rahmen der Entwicklung regionaler Versorgungsstrukturen in der Pflege das Geschäftsmodell zwischen selbständigem Wohnen und vollstationären Pflegekonzepten. Zur Erzielung einer positiven Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist kontinuierlich auf die Änderungen des Pflegemarktes strategisch und operativ im Unternehmen zu reagieren.

Zur Sicherung der Qualität im Dienstleistungsbereich hat die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH das Verfahren zur Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2015 erfolgreich bestanden.

Das Vergütungssystem für die Beschäftigten basiert für das Geschäftsjahr 2019 auf der Grundlage der Paritätischen Tarifgemeinschaft.

Die Investitionskostenvereinbarungen sind für die voll- und teilstationären Pflegebereiche sowie für den ambulanten Pflegedienst mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abgeschlossen; Pflegesatzvereinbarungen bestehen mit den Landesverbänden der Pflegekassen. Den ambulanten Pflegedienst betreffend ist die Vergütungsvereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen Sachsen-Anhalt geschlossen.

Die Geschäftsführung schätzt den Geschäftsverlauf als überwiegend positiv ein. Die im Wirtschaftsplan verankerten Ergebniserwartungen wurden mehr als erfüllt.

3. Prognose, Chancen- und Risikobericht

Das strategische Unternehmenskonzept verfolgt die Weiterentwicklung der Angebote in den Kernbereichen ambulante, teil- und vollstationäre Pflege sowie für die Begleitung von Senioren mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Häuslichkeit. Die strategische Unternehmensaufstellung der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH mit ihrem diversifizierten Portfolio an Geschäftsfeldern bildet die Grundlage für eine stabile Geschäftsentwicklung.

Ausgehend von der demographischen Entwicklung wird aufgrund des regionalen Bedarfes von vollstationären Pflegeplätzen, altersgerechten Wohnformen und ambulanten Pflegeleistungen für die nächsten zwei Geschäftsjahre als Zielstellung jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.

Eine bedeutende Herausforderung wird in der Begegnung des Pflegefachkraftmangels auch hinsichtlich der in 2020 beginnenden generalistischen Ausbildung von Pflegefachkräften zu sehen sein.

Weiterhin steht als Zielsetzung für das Pflegeunternehmen Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätsentwicklungsprozess und die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kernleistungen Pflegen, Betreuen und Wohnen im Mittelpunkt. Gleichsam wird auch die soziale Verantwortung, welche die Gesellschaft unter Beachtung der ökonomischen Zielsetzung trägt, bei der Leistungserstellung von den Beschäftigten erwartet.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel
Lagebericht 2019

Im ersten Quartal 2020 breitete sich weltweit das Virus Sars-CoV-2 aus. Die Auswirkungen durch die Virus-Pandemie und durch die daraufhin staatlich eingeleiteten Maßnahmen auf den gesamten Wirtschaftssektor, die Pflegebranche sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind aktuell schwer zu prognostizieren. Bestandsgefährdende Risiken werden gleichwohl nicht gesehen.

Salzwedel, den 11. Juni 2020

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH

Marion Vongehr-Bülow
(Geschäftsführerin)

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/168

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH für das Geschäftsjahr 2019 festzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 908.322,01 EUR aus. Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.420.682,15 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.329.004,16 EUR.

Ein Teilbetrag in Höhe von 250.000,00 EUR wird an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel ausgeschüttet, der Restbetrag in Höhe von 2.079.004,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Stadtrat erteilt der Bürgermeisterin als Vertreterin der Hansestadt Salzwedel den Auftrag, in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu beschließen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019 wurde durch die K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, 31061 Alfeld, geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 22.07.2020 erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vorbehaltlich der Beratung und entsprechenden Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH über den Jahresabschluss 2019, vorgesehen für die Sitzung am 27.08.2020, werden die folgenden Beschlüsse als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 (Gewinn- und Verlustrechnung) weist einen Überschuss von 908.322,01 EUR aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.420.682,15 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.329.004,16 EUR.
2. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel ausgeschüttet.
3. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 2.079.004,16 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 die Entlastung erteilt.

Zu 2.: Gemäß Stadtratsbeschluss ist in jedem Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr eine Ausschüttung in Höhe von 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel vorzunehmen. In Abhängigkeit von Geschäftsverlauf und Jahresergebnis kann diese Ausschüttung höher ausfallen. Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, vorbehaltlich vorliegender im Voraus gefasster Empfehlung des Aufsichtsrates vom 27.08.2020 zu beschließen und der Bürgermeisterin den Auftrag zu erteilen, in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens entsprechend zu votieren.

Dieser Vorlage sind die Bilanz des Unternehmens zum 31.12.2019, die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.07.2020, als Anlage beigefügt.

Der vollständige „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019“ und der „Lagebericht 2019“ kann bei der Hansestadt Salzwedel, Kämmeriamt/Beteiligungsverwaltung (Rathaus/Zimmer 23, Tel. 65204) eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2020	<input checked="" type="checkbox"/> 2020	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, mit 250.000,00 EUR	573201.46510001

G Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 06. Mai 2020 dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH, Salzwedel, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie

in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Alfeld, 22. Juli 2020



K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Könecker
Wirtschaftsprüferin

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Wohnbauten
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten
3. Grundstücke ohne Bauten
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
5. Anlagen im Bau
6. Bauvorbereitungskosten
7. Geleistete Anzahlungen

III. Finanzanlagen

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte

1. Unfertige Leistungen
2. Andere Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Vermietung
2. Forderung aus anderen Lieferungen und Leistungen
3. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Flüssige Mittel

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Andere Rechnungsabgrenzungsposten

	€	€	Vorjahr €
		6.426,46	19.045,27
	61.132.782,84		58.355.250,08
	706.416,30		757.679,87
	317.735,37		287.726,95
	67.009,63		49.523,58
	0,00		3.091.926,49
	29.642,35		21.666,73
	0,00	62.253.586,49	1.038,32
		160,00	160,00
		<u>62.260.172,95</u>	<u>62.584.017,29</u>
	4.106.183,02		3.768.510,35
	1.995,00	4.108.178,02	1.995,00
	67.399,53		67.957,54
	125,00		0,00
	318.260,20	385.784,73	157.048,96
		5.996.669,34	6.880.601,20
		<u>10.490.632,09</u>	<u>10.876.113,05</u>
		1.865,71	3.371,45
		<u>72.752.670,75</u>	<u>73.463.501,79</u>

A. EIGENKAPITAL

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Sonderrücklage gem. § 27 Abs.2 DMBilG

IV. Bilanzgewinn

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Pensionen
2. Sonstige Rückstellungen

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Erhaltene Anzahlungen
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung
4. Verbindlichkeiten aus Betreuungstätigkeiten
5. Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen
6. Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern: € 26.001,50 (Vorjahr: € 22.085,87)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00
(Vorjahr: € 0,00)

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Andere Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 1.1

	€	€	PASSIVA Vorjahr €
		2.556.500,00	2.556.500,00
		10.481.764,69	10.481.764,69
		50.314.209,28	50.314.209,28
		2.329.004,16	1.670.682,15
		<u>65.681.478,13</u>	<u>65.023.156,12</u>
	0,00		156.928,00
	43.301,27	43.301,27	43.787,77
			<u>200.715,77</u>
	787.095,61		1.953.538,29
	5.034.817,59		4.994.389,81
	337.882,90		208.370,14
	53.960,06		32.619,48
	630.882,51		890.647,25
	26.575,22		22.137,66
		<u>6.871.213,89</u>	<u>8.101.702,63</u>
		156.677,46	137.927,27
		<u>72.752.670,75</u>	<u>73.463.501,79</u>

Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH,
Salzwedel

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	9.930.958,84		10.112.295,77
b) aus Betreuungstätigkeit	6.568,96		5.003,48
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>	9.937.527,80	2,35
2. Erhöhung (im Vorjahr: Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen		337.672,67	-433.045,77
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		69.693,29	56.620,72
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>259.998,84</u>	<u>361.033,34</u>
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		10.604.892,60	10.101.909,89
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung		5.900.370,03	4.940.470,77
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	865.491,72		842.962,71
b) soziale Abgaben	<u>174.011,48</u>	1.039.503,20	169.829,48
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.135.779,13	2.614.662,42
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		439.216,81	440.209,20
9. Erträge aus Beteiligungen		4,00	3,79
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.193,80	6.631,58
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>21.969,81</u>	<u>89.456,94</u>
12. Ergebnis nach Steuern		1.082.251,42	1.010.953,74
13. Sonstige Steuern		<u>173.929,41</u>	<u>176.866,37</u>
14. Jahresüberschuss		908.322,01	834.087,37
15. Gewinnvortrag		1.420.682,15	836.594,78
16. Bilanzgewinn		<u><u>2.329.004,16</u></u>	<u><u>1.670.682,15</u></u>

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmereiamt	13.08.2020	2020/140

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Antrag 02/2020 beantragte die Stadtratsfraktion der SPD eine Anpassung der geltenden Hundesteuersatzung mit dem Ziel, dass für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtbereich übernommen werden, für den Zeitraum von drei Jahren keine Hundesteuer zu erheben ist.

Dieser Antrag wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen.

In Folge ist die Hundesteuersatzung zu ändern. Dies erfolgt durch die im Entwurf beigefügte 1.Änderungssatzung.

Zur Übersicht ist des Weiteren die derzeit gültige Hundesteuersatzung beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gesamteinnahmen aus der Hundesteuer müssen abgewartet werden. Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Möglichkeit dieser Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	jährliche Folgekosten/-lasten EUR <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">keine</div> <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> 2020 ff.	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> 2020 ff.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle 611101.4032

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2020 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) vom 20.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 „Steuerbefreiungen“ wird um einen Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtbereich übernommen werden, wird für den Zeitraum von drei Jahren eine Steuerbefreiung gewährt. § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung findet für diese Hunde keine Beachtung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 2020

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Salzwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Hundesteuer als Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Die Meldepflicht nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wem der Hund zeitlich nachhaltig zuzuordnen ist. Nachhaltig zuzuordnen ist ein Hund insbesondere dann, wenn
 - a. der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für persönliche Zwecke oder für Zwecke von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen aufgenommen wird,
 - b. der Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen wird oder zum Anlernen oder zur Probe gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird,
 - c. der Zeitraum der Aufnahme oder Haltung gem. Buchstabe b. die Dauer von zwei Monaten über den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
 - d. der Hund durch Geburt einer vom Halter bereits gehaltenen Hündin zugewachsen ist.
- (3) Alle nach Abs. (2) einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zuzuordnenden Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinschaftlich gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Hundehaltung endet, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits im Geltungsbereich dieser Satzung oder bei einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert worden ist, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht bestimmt werden, so wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe c. entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung entsteht die Steuer mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum festgesetzt oder, wenn die Steuerpflicht erst während eines Erhebungszeitraumes beginnt, für den Rest des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung der Steuer bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides gilt.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der dem Halter zuzuordnenden Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b. für den zweiten Hund 84,00 EUR
 - c. für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
 - d. für gefährliche Hunde jeweils 240,00 EUR.

Abweichend von Satz 1 gelten folgende Steuersätze, wenn der Hund ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Böddenstedt, Hoyersburg, Kemnitz, Kricheldorf, Sienau und Ziethnitz gehalten wird:

- a. für den ersten Hund 24,00 EUR
- b. für den zweiten Hund 48,00 EUR.

Im Übrigen gelten die Steuersätze gem. Satz1.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen:
- a. Bullterrier
 - b. Pitbull-Terrier
 - c. American Staffordshire-Terrier
 - d. Staffordshire-Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten ferner:
- a. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (7) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze gem. § 6 Abs. (2) Buchst. d. ab dem Beginn des Kalendermonats der dem Tag folgt, an dem die Feststellung getroffen wurde. Sie gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat oder

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von
- a. Hunden, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
 - b. Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 - c. Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden;
 - d. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Steuerbefreiungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.
- (3) Sie werden je Halter oder Haltergemeinschaft jeweils nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Übrigen gilt § 13 a KAG-LSA.

§ 10 Meldepflichten, Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 2 Abs. (2)) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:
 - a. das Alter des Hundes,
 - b. die Rasse bzw. der Typ des Hundes,
 - c. im Falle des Zuwachses durch Geburt, zusätzlich das Geburtsdatum des Hundes,
 - d. im Falle der Anschaffung, zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers.
- (3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- (1) Für alle nach § 10 Abs. (1) angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für in Verlust geratene oder beschädigte Registriermarken kann die Stadt Gebühren fordern.

- (4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- (5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16. Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seinen Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) oder (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (2) nicht nachkommt,
 - d. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (5) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - e. entgegen § 11 Abs. (6) die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 Abs. (2) oder (5) nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 10 – 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) – soweit diese nach § 13 KAG-LSA für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. (1).
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund hält, hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat der Stadt anzuzeigen.
- (3) Bis zum 31.12.2013 ausgegebene Hundesteuermarken gelten ab 01.01.2014 als Hunderegistriermarken und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.05.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2011 außer Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

Danicke
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	18.08.2020	2020/165

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Neufassung der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel als Satzung.

Sachverhalt:

Für das gesamte Gebiet der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen eine gemeinsame Friedhofssatzung aufzustellen. Bisher gab es für einige Friedhöfe einzelne Satzungen und für einige Friedhöfe gab es gar keine Regelungen. Der vorliegende Entwurf soll hier Abhilfe schaffen und für die Praxis eine überarbeitete einheitliche Rechtsgrundlage für alle Friedhöfe geben.

Die Anhörungen der betroffenen Ortschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage fast abgeschlossen. Die sich daraus noch ergebenden Veränderungen werden für die Beschlussfassung im Stadtrat gesondert nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	

ENTWURF

Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienu, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Friedhofszweck

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen bzw. kommunal bewirtschaftete Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Salzwedel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Salzwedel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Salzwedel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

ENTWURF

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der unter § 1 Buchstabe a genannte Friedhof ist während der an dem Eingang bekanntgegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe nach § 1 Buchstabe b sind nicht verschlossen und ganztägig für Besucher geöffnet.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Das Betreten der Friedhofswege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Bestattungszeremonien, die der Würde des Ortes widersprechen, sind verboten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a. Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, die geschoben werden, Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 10 km/h fahren.
 - b. Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
 - d. Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Verteilung von Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen,
 - f. Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - g. Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen,
 - h. Lärmen, Spielen sowie Lagern,
 - i. Mitführung von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Schwerbehindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung und sind spätestens 5 Tage vorher bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden.

ENTWURF

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung Gebührenpflichtiger sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Hansestadt Salzwedel festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Hansestadt Salzwedel die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 8

Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Voraussetzung der Bestattung ist,
 - a. die bei der Hansestadt Salzwedel vorzulegende Bescheinigung (Totenschein), die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
 - b. falls der Tote nicht am Ort der Bestattung gestorben ist, ein Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes, der bei der Hansestadt Salzwedel einzureichen ist.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel setzt den Tag und die Stunde der Bestattung fest.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Abs.2 BestattG LSA). Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen (§ 17 Abs.4 BestattG LSA).

ENTWURF

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a werden die Gräber i. d. R. von der Hansestadt Salzwedel ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen nach § 1 Buchstabe b und c werden die Gräber vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder Einfassungen ist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu veranlassen. Die Hansestadt Salzwedel kann diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einem Dritten übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein Unternehmer namenhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten ausführen soll.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung an der Grabstätte entstehen, übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:
 - a. Reihengrabstätten 20 Jahre
 - b. Familiengrabstätten 20 Jahre
 - c. Urnenreihengrabstätten 20 Jahre
 - d. Urnenfamiliengrabstätten 20 Jahre
 - e. Urnennischen in Urnenstelen 20 Jahre
 - f. Urnengemeinschaftsfeld (anonym) 15 Jahre
 - g. Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym) 15 Jahre
 - h. Islamisches Grabfeld 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung / Beisetzung.

§ 11

Umbettungen

- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb eines Friedhofs sind nicht zulässig. Umbettungen von einem anonymen Urnengrab in eine andere Grabstelle sind ebenfalls nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen derjenige, dem das Nutzungsrecht durch Nutzungsurkunde verliehen wurde.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Hansestadt Salzwedel unter Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Hansestadt Salzwedel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Gebühren einer Umbettung auf Antrag hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

ENTWURF

- (8) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
 - a. Reihengrabstätte
 - b. Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)
 - c. Familiendoppelgrabstätte
 - d. Urnenreihengrabstätte
 - e. Urnenfamiliengrabstätte
 - f. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - g. Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)
 - h. Urnennische in Urnenstelen
 - i. islamische Grabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Hansestadt Salzwedel mitzuteilen. Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Maße:
 - a. Reihengräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
1,00 m x 1,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang /
Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
 - b. Reihengräber (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
1,25 m x 2,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang /
Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
- (4) In Reihengrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefall:

ENTWURF

- a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu 1 Jahr mit einem Familienangehörigen zu bestatten oder
 - b. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (5) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Hansestadt Salzwedel zum Zweck der freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung öffentlich ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a. Familieneinzelgrabstätten mit einer Urne
 - b. Familiendoppelgrabstätten
- (3) Für die Größe von Familieneinzelgrabstätten gelten die Maße nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Familiendoppelgrabstätten haben das Maß der entsprechenden Einzelgrabstätten inkl. der zwischen ihnen liegenden Abstandsflächen.
- (4) In den Familiengrabstätten können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Hansestadt Salzwedel.

Als Angehörige gelten,

- a. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte auf absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c. die Ehegatten der unter Buchstabe b bezeichneten Personen
- (5) In jeder Grabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Familiengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten.
- (7) Geht bei einer Bestattung in einem Familiengrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Wurden in dieser Grabstätte zusätzlich noch Urnen beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen zu verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr auf bis zu 10 Jahre verlängert werden. Dies ist jedoch nicht für eine Stelle, sondern nur für die gesamte Grabstätte möglich. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Hansestadt Salzwedel über die Grabstätte anderweitig verfügen.

ENTWURF

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
 - a. in Urnenreihengrabstätten
 - b. in Urnenfamiliengrabstätten
 - c. in Familiengrabstätten
 - d. in Urnenstelen
 - e. im Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym)
 - f. im Urnengemeinschaftsfeld (anonym)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden (Maße: Länge 1,00 m x Breite 0,80 m). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten (für 2 Urnen) werden gleichfalls der Reihe nach belegt. Die Abmessung beträgt Länge 1,00 m x Breite 1,00 m. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Urnengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt an geeigneter Stelle innerhalb des jeweiligen Friedhofes beigesetzt.
- (6) Die Urnennischen in Urnenstelen werden von der Hansestadt Salzwedel in einer vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Sie stehen erst nach Errichtung zur Verfügung.
Die Nischen der Urnenstelen sind ausschließlich mit den von der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (7) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung, jedoch befindet sich auf diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird. Umbettungen von Urnen aus dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (8) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (9) Auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (10) Die Beisetzung auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.
- (11) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Angaben zum Verstorbenen. Umbettungen von Urnen aus dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (12) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (13) Auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.

ENTWURF

- (14) Die Beisetzung auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.

§ 16

Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a wurde ein entsprechend gekennzeichnetes Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten ist. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17

Bestimmungen für die Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte entsteht nach Zahlung der festgesetzten Grabnutzungsgebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Es entspricht der in § 10 festgelegten Ruhezeit und ist in bestimmten Fällen entsprechend dieser Satzung verlängerbar. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Hansestadt Salzwedel ist unzulässig.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hansestadt Salzwedel gestattet. Für die Grabanlagen sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.
- (2) Es werden folgende Kernmaße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale festgesetzt:
 - a. Reihengräber Höhe 80 cm bis 100 cm, Breite bis 80 cm
 - b. Familiengräber Höhe 100 cm bis 140 cm, Breite bis 160 cm
 - c. Die Maße für Einfassungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Genehmigung der Hansestadt Salzwedel ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Es ist eine Schriftprobe vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des Absatzes 2 entspricht. Dies gilt auch bei der Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 19

Aufstellung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe frostfrei gegründet sein. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Hansestadt Salzwedel gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

ENTWURF

- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine hat unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Graburkunde).
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hansestadt Salzwedel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist müssen die Grabmale, Grabeinfriedungen usw. von den verantwortlichen Nutzungsberechtigten binnen von 3 Monaten entfernt sein, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über. Die Kosten für Beräumung und Entsorgung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Beräumungen auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a sind mit der Friedhofsverwaltung im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Salzwedel entfernt werden.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator dem besonderen Schutz der Hansestadt Salzwedel. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Herrichtung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen bzw. damit Dritte beauftragen.
- (4) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Stehen keine Plätze oder Behältnisse zur Verfügung, sind diese Dinge selbst zu entsorgen.

ENTWURF

- (5) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel kann nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten tätig werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Hansestadt Salzwedel.

§ 22

Vernachlässigung des Grabes

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt oder beeinträchtigt es die Sicherheit, hat der Nutzungsberechtigte gemäß Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Salzwedel das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Hansestadt Salzwedel in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte zu befestigen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a. die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen
 - b. das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.
- (4) Entstandene Verwaltungskosten zur weitreichenden Ermittlung des Nutzungsberechtigten durch die Hansestadt Salzwedel trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 23

Grabpflege für Verstorbene ohne Angehörige

Sofern nicht testamentarisch oder durch entsprechenden Vertrag die finanzielle Grabpflege sichergestellt worden ist, erfolgt eine Bestattung in einem anonymen Urnengrab.

§ 24

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene.
- (2) Die Trauerhallen werden gebührenpflichtig zur Nutzung bereitgestellt.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Trauerhalle hat von dem verantwortlichen Angehörigen zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit der Hansestadt Salzwedel abzustimmen. Die Verantwortlichkeit des Angehörigen kann auf ein Bestattungsunternehmen übertragen werden.
- (4) Eine angemessene Ausschmückung der Kapelle kann durch den Nutzer erfolgen und ist anschließend wieder zu beseitigen.
- (5) Die Reinigung der Trauerhalle nach § 1 Buchstaben b und d obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Die Benutzung der Trauerhalle nur für die Nutzung der Trauerfeierlichkeiten von Verstorbenen, die nicht auf diesem Friedhof beigesetzt werden, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

ENTWURF

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Salzwedel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Haftung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.
- (2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Salzwedel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 4 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Hansestadt Salzwedel durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 18 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f. Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - g. Grabmale entgegen § 19 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 2 ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt,
 - i. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt bzw. in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

ENTWURF

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
- Friedhofssatzung der Gemeinde Brietz i.d. F. vom 20.09.2000
- Friedhofssatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 15.07.1997
- Friedhofssatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 14.12.1999
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
- Friedhofssatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 29.05.2007
- Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 17.12.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 22.08.2001
- Friedhofssatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 01.01.2008
- Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 16.08.2002
- Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002

Hansestadt Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	19.08.2020	2020/166

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel als Satzung.

Sachverhalt:

Für das gesamte Gebiet der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen eine gemeinsame Friedhofsgebührensatzung aufzustellen. Bisher gab es für einige Friedhöfe einzelne Satzungen und für einige gab es gar keine Regelungen. Der vorliegende Entwurf soll hier Abhilfe schaffen und für die Praxis eine überarbeitete einheitliche Rechtsgrundlage für alle Friedhöfe geben. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte bezogen auf den jeweiligen Friedhof.

Die Anhörungen der betroffenen Ortschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage fast abgeschlossen. Die sich daraus noch ergebenden Veränderungen werden für die Beschlussfassung im Stadtrat gesondert nachgereicht.

In der Anlage zur Beschlussvorlage befindet sich neben dem Satzungsentwurf auch eine Übersicht der gesamten Gebührentatbestände mit einer Gegenüberstellung der bisherigen und der kalkulierten Gebühren sowie die Angabe des Kostendeckungsgrades.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)
EUR	EUR		EUR	EUR
		<input type="checkbox"/>		Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
				EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	553101.43210001

ENTWURF

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8,9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405),jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienu, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenverzeichnisse (Anlage) erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner/-in ist der/die Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen bzw. Trauerhallen, bei der Grabnutzungsgebühr mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

ENTWURF

§ 5

Einzelleistungen

- (1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
- (2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brietz i. d. F. vom 12.09.2000
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dambeck i. d. F. vom 07.10.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 26.04.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 27.09.2007
 - Art. 2 Nr. 4. der Entgeltverordnung der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 26.05.2003
 - Gebührenordnung zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 24.01.2002
 - Gebührenordnung für die Benutzung der Trauerfeierhallen der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 27.05.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 03.12.2001
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 01.11.2006
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992

Hansestadt Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel**Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit****1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)**1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	521,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	695,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	695,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	1.363,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	446,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	802,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab (inkl. Pflegekostenanteil)	331,00 EUR
1.2.4. Teilanonymes Urnengrab (inkl. Pflegekostenanteil)	334,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	34,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	68,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	40,00 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

1.5

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Weiterhin beinhaltet die Bestattungsgebühr das Be- bzw. Abräumen des Grabschmucks nach dem Verfüllen.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	229,00 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	449,00 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab	84,00 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	52,00 EUR
2.2.3 Teilanonymes Urnengrab	52,00 EUR

3. Umbettung/ Ausgrabung3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	193,00 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	340,00 EUR
3.1.3 einer Urne	78,00 EUR

ENTWURF

3.2

3.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.

3.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle	100,00 EUR
4.2 Benutzung des Sargwagens	13,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
5.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II. Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

II.1. Ortsteilfriedhof Andorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	228,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	283,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	495,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	204,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	317,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	160,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	24,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

ENTWURF

II.2. Ortsteilfriedhof Barnebeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	163,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	196,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	196,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	320,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	149,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	216,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	123,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.3. Ortsteilfriedhof Brewitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	215,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	266,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	461,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	194,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	297,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	14,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.4. Ortsteilfriedhof Brietz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	237,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	295,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	295,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	518,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	212,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	331,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	165,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	25,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	16,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.5. Ortsteilfriedhof Buchwitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	82,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	86,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	86,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	102,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	81,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	89,00 EUR
1.2.3 Urnengemeinschaftsgrab (Teilanonymes Urnengrab)	78,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	4,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	5,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	4,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.6. Ortsteilfriedhof Cheine

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	346,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	346,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	620,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	243,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	389,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	17,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	31,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	19,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.7. Ortsteilfriedhof Chüttlitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	150,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	229,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.8. Ortsteilfriedhof Darsekau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	222,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	274,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	478,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	199,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	307,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.9. Ortsteilfriedhof Hestedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	172,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	207,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	207,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	343,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	157,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	229,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.10. Ortsteilfriedhof Kemnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	358,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	459,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	459,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	846,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	314,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	521,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	233,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	22,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	42,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	26,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

ENTWURF

II.11. Ortsteilfriedhof KL. Grabenstedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	157,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	188,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	188,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	305,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	144,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	206,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	15,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.12. Ortsteilfriedhof Langenapel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	117,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	134,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	134,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	196,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	110,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	144,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	97,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	9,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.13. Ortsteilfriedhof Maxdorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	182,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	221,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	370,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	165,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	245,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	11,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	18,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.14. Ortsteilfriedhof Osterwohle

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	173,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	209,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	209,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	347,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	158,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	231,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	129,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.15. Ortsteilfriedhof Sienu

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	121,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	138,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	205,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	113,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	149,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	10,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.16. Ortsteilfriedhof Stappenbeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	126,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	146,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	146,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	220,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	118,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	158,00 EUR
1.2.3 Urnengemeinschaftsgrab (Teilanonymes Urnengrab)	102,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.17. Ortsteilfriedhof Tylsen

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	151,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	151,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	230,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Wieblitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	176,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	213,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	213,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	355,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	160,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	236,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.19. Ortsteilfriedhof Wistedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	165,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	198,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	198,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	325,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	151,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	218,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	124,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Ziethnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	170,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	205,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	205,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	338,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	155,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	226,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

ENTWURF

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen (kein Friedhof)

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1.	Benkendorf	40,00 EUR
2.	Dambeck	40,00 EUR
3.	Eversdorf	25,00 EUR
4.	Groß Chüden	25,00 EUR
5.	Henningen	25,00 EUR
6.	Klein Gartz	25,00 EUR
7.	Königstedt	25,00 EUR
8.	Liesten	25,00 EUR
9.	Mahlsdorf	40,00 EUR
10.	Pretzier	25,00 EUR
11.	Riebau	25,00 EUR
12.	Ritze	25,00 EUR
13.	Seeben	25,00 EUR

Gebührentatbestände des Perver Friedhofs

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	It. Bestehender Satzung		KDG	Anzahl der verliehenen Nutzungsrechte/Inanspruchnahmen
			Gebühr	Nutzungsrecht in Jahre		
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	521,43 €	285,00 €	25	55%	0,33
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	695,15 €	485,00 €	25	70%	4,67
Urnenreihengrab	20	446,60 €	260,00 €	25	58%	2,67
anonymes Urnengrab	15	331,80 €	260,00 €	15	78%	107,67
Familiendoppelgrab	20	1.363,30 €	1.017,00 €	30	75%	6,01
Urnenfamiliengrab	20	802,05 €	350,00 €	30	44%	12,13
					63%	

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Verlängerung Nutzungsrecht	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. bestehender Friedhofsgebührensatzung pro Jahr	KDG
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	34,76 €		
Familiendoppelgrab	68,16 €	36,00 €	53%
Urnenfamiliengrab	40,10 €	15,00 €	37%
			45%

Bestattungsgebühren

Bestattungsart	Kalkulierte Bestattungsgebühren (100%)	Gebühr lt. bestehender Friedhofsgebührensatzung	KDG	Fallzahl
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	229,85 €	280,00 €	122%	0,33
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	449,61 €	500,00 €	111%	10,33
Urnengrab	84,70 €	100,00 €	118%	27,00
anonymes Urnengrab	52,97 €	50,00 €	94%	107,00
			111%	

Umbettung/Ausgrabung

Ausgrabung	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. bestehender Friedhofsgebührensatzung	KDG	Fallzahl
Urne	78,80 €	150,00 €	190%	3,33
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	193,69 €	300,00 €	155%	0
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	340,65 €	700,00 €	205%	0
			184%	

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Friedhofsgebührensatzung	KDG	Fallzahl
Trauerhalle	109,48 €	80,00 €	73%	62,67
Sargwagen	13,80 €	15,00 €	109%	12
			91%	

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Andorf

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	228,40 €	228,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	107%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	283,48 €	283,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	81%
Urnenreihengrab	20	204,67 €	204,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	107%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	160,23 €	160,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	125%
Familiendoppelgrab	20	495,33 €	495,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	93%
Urnenfamiliengrab	20	317,38 €	317,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	76%
									98%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-				Kostendeckungsgrad (KDG)
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung		
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	14,17 €	14,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	92%	
Familiendoppelgrab	24,77 €	24,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	65%	
Urnenfamiliengrab	15,87 €	15,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	88%	
						82%	

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	440,26 €	25,00 €	20,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Barnebeck

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	163,85 €	163,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	150%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	196,25 €	196,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	117%
Urnenreihengrab	20	149,89 €	149,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	147%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	123,75 €	123,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	162%
Familiendoppelgrab	20	320,87 €	320,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	143%
Urnenfamiliengrab	20	216,19 €	216,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	111%
									138%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,81 €	9,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	132%
Familiendoppelgrab	16,04 €	16,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	100%
Urnenfamiliengrab	10,81 €	10,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	130%
						121%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	597,77 €	25,00 €	20,00 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Brewitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	215,89 €	215,00 €	25	25,00 €	0,00 €	25,00 €	20,00 €	9%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	266,58 €	266,00 €	25	25,00 €	0,00 €	25,00 €	20,00 €	8%
Urnenreihengrab	20	194,06 €	194,00 €	25	15,00 €	0,00 €	15,00 €	12,00 €	6%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	153,16 €	153,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	461,52 €	461,00 €	25	50,00 €	0,00 €	50,00 €	40,00 €	9%
Urnenfamiliengrab	20	297,77 €	297,00 €	25	30,00 €	0,00 €	30,00 €	24,00 €	8%
									7%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-				Kostendeckungsgrad (KDG)
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung		
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	13,33 €	13,00 €	1,00 €	0,00 €	1,00 €	8%	
Familiendoppelgrab	23,08 €	23,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	9%	
Urnenfamiliengrab	14,89 €	14,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	13%	
						10%	

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	529,96 €	15,00 €	25,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Brietz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	237,10 €	237,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	28%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	295,24 €	295,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	25%
Urnenreihengrab	20	212,05 €	212,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	35%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	165,14 €	165,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	518,84 €	518,00 €	30	75,00 €	150,00 €	225,00 €	150,00 €	29%
Urnenfamiliengrab	20	331,01 €	331,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	23%
									23%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	14,76 €	14,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	25%
Familiendoppelgrab	25,94 €	25,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	19%
Urnenfamiliengrab	16,55 €	16,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	30%
						25%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	140,05 €	40,00 €	12,50 €	9%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Buchwitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	82,92 €	82,00 €	20	25,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	90%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	86,89 €	86,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	87%
Urnenreihengrab	20	81,21 €	81,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	93%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	78,01 €	78,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	102,15 €	102,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	99%
Urnenfamiliengrab	20	89,33 €	89,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	113%
									80%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	4,34 €	4,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	86%
Familiendoppelgrab	5,11 €	5,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	98%
Urnenfamiliengrab	4,47 €	4,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	112%
						99%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	361,17 €	25,00 €	12,50 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Cheine

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	274,70 €	274,00 €	20	90,00 €	200,00 €	290,00 €	290,00 €	106%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	346,05 €	346,00 €	30	90,00 €	300,00 €	390,00 €	260,00 €	75%
Urnenreihengrab	20	243,96 €	243,00 €	30	60,00 €	225,00 €	285,00 €	190,00 €	78%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	186,39 €	186,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	620,47 €	620,00 €	30	180,00 €	600,00 €	780,00 €	520,00 €	84%
Urnenfamiliengrab	20	389,95 €	389,00 €	30	120,00 €	225,00 €	345,00 €	230,00 €	59%
									67%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-				Kostendeckungsgrad (KDG)
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung		
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	17,30 €	17,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	75%	
Familiendoppelgrab	31,02 €	31,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	52%	
Urnenfamiliengrab	19,50 €	19,00 €	5,00 €	7,50 €	12,50 €	64%	
						64%	

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	146,46 €	25,00 €	10,00 €	7%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Chüttlitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	130,22 €	130,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	51%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	150,80 €	150,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	50%
Urnenreihengrab	20	121,35 €	121,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	62%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	104,74 €	104,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	229,97 €	229,00 €	30	75,00 €	150,00 €	225,00 €	150,00 €	65%
Urnenfamiliengrab	20	163,47 €	163,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	46%
									46%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,54 €	7,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	50%
Familiendoppelgrab	11,50 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	43%
Urnenfamiliengrab	8,17 €	8,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	61%
						51%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	357,11 €	40,00 €	12,50 €	4%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Darsekau

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	222,11 €	222,00 €	20	90,00 €	200,00 €	290,00 €	290,00 €	131%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	274,99 €	274,00 €	30	90,00 €	300,00 €	390,00 €	260,00 €	95%
Urnenreihengrab	20	199,34 €	199,00 €	30	60,00 €	225,00 €	285,00 €	190,00 €	95%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	156,67 €	156,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	478,35 €	478,00 €	30	180,00 €	600,00 €	780,00 €	520,00 €	109%
Urnenfamiliengrab	20	307,53 €	307,00 €	30	120,00 €	225,00 €	345,00 €	230,00 €	75%
									84%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	13,75 €	13,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	95%
Familiendoppelgrab	23,92 €	23,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	67%
Urnenfamiliengrab	15,38 €	15,00 €	5,00 €	7,50 €	12,50 €	81%
						81%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	214,97 €	25,00 €	10,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Hestedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	172,29 €	172,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	142%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	207,66 €	207,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	111%
Urnenreihengrab	20	157,06 €	157,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	140%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	128,52 €	128,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	156%
Familiendoppelgrab	20	343,69 €	343,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	134%
Urnenfamiliengrab	20	229,42 €	229,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	105%
									131%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,38 €	10,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	125%
Familiendoppelgrab	17,18 €	17,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	93%
Urnenfamiliengrab	11,47 €	11,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	122%
						113%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Kemnitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	358,31 €	358,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	459,04 €	459,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	314,92 €	314,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	233,65 €	233,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	846,45 €	846,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	521,03 €	521,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	22,95 €	22,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	42,32 €	42,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	26,05 €	26,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	204,41 €	25,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Kl. Grabenstedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	157,98 €	157,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	155%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	188,32 €	188,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	122%
Urnenreihengrab	20	144,91 €	144,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	152%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	120,43 €	120,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	166%
Familiendoppelgrab	20	305,01 €	305,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	151%
Urnenfamiliengrab	20	206,99 €	206,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	116%
									144%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-				Kostendeckungsgrad (KDG)
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung		
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,42 €	9,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	138%	
Familiendoppelgrab	15,25 €	15,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	105%	
Urnenfamiliengrab	10,35 €	10,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	135%	
						126%	

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Langenapel

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	117,95 €	117,00 €	25	25,00 €	125,00 €	150,00 €	120,00 €	102%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	134,22 €	134,00 €	25	50,00 €	125,00 €	175,00 €	140,00 €	104%
Urnenreihengrab	20	110,94 €	110,00 €	25	50,00 €	125,00 €	175,00 €	140,00 €	126%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	97,81 €	97,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	204%
Familiendoppelgrab	20	196,81 €	196,00 €	25	100,00 €	250,00 €	350,00 €	280,00 €	142%
Urnenfamiliengrab	20	144,23 €	144,00 €	25	75,00 €	125,00 €	200,00 €	160,00 €	111%
									132%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	6,71 €	6,00 €	2,00 €	5,00 €	7,00 €	104%
Familiendoppelgrab	9,84 €	9,00 €	4,00 €	5,00 €	9,00 €	91%
Urnenfamiliengrab	7,21 €	7,00 €	4,00 €	5,00 €	9,00 €	125%
						107%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	55,84 €	15,00 €	15,00 €	27%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Maxdorf

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	182,39 €	182,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	221,30 €	221,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	165,62 €	165,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	134,22 €	134,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	370,97 €	370,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	245,25 €	245,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	11,07 €	11,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	18,55 €	18,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	12,26 €	12,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	924,33 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Osterwohle

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	173,68 €	173,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	38%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	209,53 €	209,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	36%
Urnenreihengrab	20	158,23 €	158,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	48%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	129,30 €	129,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	347,44 €	347,00 €	30	76,50 €	150,00 €	226,50 €	151,00 €	43%
Urnenfamiliengrab	20	231,60 €	231,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	44%
									35%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,48 €	10,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	36%
Familiendoppelgrab	17,37 €	17,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	29%
Urnenfamiliengrab	11,58 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	43%
						36%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	156,44 €	15,00 €	12,50 €	8%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Sienau

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	121,13 €	121,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	138,52 €	138,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	113,64 €	113,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	99,60 €	99,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	205,40 €	205,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	149,22 €	149,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	6,93 €	6,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	10,27 €	10,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	7,46 €	7,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	162,48 €	25,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Stappenbeck

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	126,86 €	126,00 €	20	25,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	59%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	146,27 €	146,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	52%
Urnenreihengrab	20	118,50 €	118,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	64%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	102,84 €	102,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	220,91 €	220,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	46%
Urnenfamiliengrab	20	158,21 €	158,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	64%
									47%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,31 €	7,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	51%
Familiendoppelgrab	11,05 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	45%
Urnenfamiliengrab	7,91 €	7,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	63%
						53%

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	491,58 €	25,00 €	12,50 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Tylsen

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	130,40 €	130,00 €	20	12,50 €	-	12,50 €	12,50 €	10%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	151,04 €	151,00 €	30	38,00 €	-	38,00 €	25,33 €	17%
Urnenreihengrab	20	121,50 €	121,00 €	30	25,00 €	-	25,00 €	16,67 €	14%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	104,84 €	104,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	191%
Familiendoppelgrab	20	230,46 €	230,00 €	30	75,00 €	-	75,00 €	50,00 €	22%
Urnenfamiliengrab	20	163,75 €	163,00 €	30	38,00 €	-	38,00 €	25,33 €	15%
									45%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,55 €	7,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	11,52 €	11,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	8,19 €	8,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	90,09 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Wieblitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	176,74 €	176,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	213,67 €	213,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	160,83 €	160,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	131,03 €	131,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	355,70 €	355,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	236,39 €	236,00 €	-	-	-	-	-	-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,68 €	10,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	17,79 €	17,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	11,82 €	11,00 €	-	-	-	-

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	414,19 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Wistedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	165,44 €	165,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	40%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	198,40 €	198,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	38%
Urnenreihengrab	20	151,24 €	151,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	50%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	124,65 €	124,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	325,18 €	325,00 €	30	76,50 €	150,00 €	226,50 €	151,00 €	46%
Urnenfamiliengrab	20	218,69 €	218,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	46%
									37%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-				Kostendeckungsgrad (KDG)
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung		
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,92 €	9,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	38%	
Familiendoppelgrab	16,26 €	16,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	31%	
Urnenfamiliengrab	10,93 €	10,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	46%	
						38%	

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	150,72 €	15,00 €	12,50 €	8%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Ziethnitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kostendeckungsgrad (KDG)
				Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungsgebühr (GNG)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	170,42 €	170,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	205,13 €	205,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	155,47 €	155,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	127,46 €	127,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	338,64 €	338,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	226,50 €	226,00 €	-	-	-	-	-	-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
			Grabnutzungsgebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirtschaftungskosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,26 €	10,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	16,93 €	16,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	11,32 €	11,00 €	-	-	-	-

Benutzungsgebühren

Grabarten	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungsentwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung	Kostendeckungsgrad (KDG)
Trauerhalle	1.070,95 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände der kommunalen Trauerhallen auf kirchl. Friedhöfen

30.01.2020

KST	Ortsteil	kommunale Trauerhalle auf kirchlichen Friedhöfen				
		durchschnittliche Nutzung 2014-2016	Gebühr lt. zur Zeit geltender Satzung	Kosten-deckungsgrad KDG	kalkulierte Gebühr zu 100%	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020
22	Benkendorf	0,00	-	-	1.083,85 €	40,00 €
23	Dambeck	2,00	25,00	10%	243,99 €	40,00 €
24	Eversdorf	0,00	-	-	644,34 €	25,00 €
25	Gr. Chüden	0,00	15,00	1%	1.076,25 €	25,00 €
26	Henningen	1,33	20,00	6%	342,16 €	25,00 €
27	Kl. Gartz	0,00	-	-	712,67 €	25,00 €
28	Königstedt	1,00	20,00	13%	157,67 €	25,00 €
29	Liesten	0,33	10,00	3%	378,59 €	25,00 €
30	Mahlsdorf	1,00	30,00	3%	1.078,30 €	40,00 €
31	Pretzier	2,33	20,00	11%	180,28 €	25,00 €
32	Riebau	0,00	-	-	614,16 €	25,00 €
33	Ritze	0,00	15,00	2%	811,38 €	25,00 €
34	Seeben	2,33	10,00	6%	158,76 €	25,00 €